



Änderung der SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER SALZBURG

Sämtliche Änderungen sind **ROT** fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT** und unterstrichen.

Stand Oktober 2012

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärzttekammer Salzburg

Der Präsident:

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'K. Forstner'.

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'E. Brunner'.

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'H. Richter'.

OMR Dr. Hans Richter

**Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind ROT und unterstrichen.

Stand Oktober 2012

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

In § 28 werden die Absätze 1, 4 und 5 geändert wie folgt:

(1) Die Höhe der Grundleistung beträgt bei Erreichung von 100 Anwartschaftspunkten gemäß § 98 Abs.3 ÄrzteG. € 800,00 monatlich.

(4) Das Vermögen der Zusatzleistung-Neu ist nach **HtM bzw. nach** dem Tageswertprinzip zu bewerten. Die nach Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve darf höchstens 15 % der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung betragen und darf minus 10 % der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung nicht unterschreiten. Die Gewinnreserve wird global berechnet und individuell für jeden Anwartschaftsberechtigten ermittelt und ausgewiesen. Über die jährliche Dotation der Gewinnreserve und die Höhe des Veranlagungsüberschusses gemäß § 31 entscheidet der Verwaltungsausschuss.

~~(5) Die sich gemäß Abs.2 und 3 ergebenden Veränderungen bezüglich Grundleistung, Zusatzleistung-Alt und Zusatzleistung-Neu sind in einem Leistungsblatt jährlich bekannt zu geben.~~

Erläuterungen

zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen:

Abs 1: Hier ist entsprechend den Beschlüssen in der Verwaltungsausschusssitzung vom 21.11.2011 und in der Erweiterten Vollversammlung vom 13.12.2011 die Höhe der Grundleistung ab dem 01.01.2012 von € 788,67 auf € 800,00 anzupassen.

Abs 4: Hier ist entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses die Formulierung um den Wortlaut „HtM bzw. nach“ zu ergänzen.

Abs 5: Hier wird die Streichung des Abs. 5 vorgeschlagen, da das angeführte Leistungsblatt bereits seit Jahren durch den jährlichen Versorgungsbrief für Mitglieder ab dem 50. Lebensjahr ersetzt worden ist.

§ 64 lautet wie folgt:

§ 64
Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 34 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 und 3 mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 30 Abs. 6 und § 31 Abs. 2 mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 4 Abs. 2 Zi. 6, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 und § 28 Abs. 1 mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.02.2011, Zl.: 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 1 Abs. 3 rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die Änderung des § 42 Abs. 2 trat mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossene Änderung der Satzung **wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 03.04.2012, Zl.: 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 6 Abs. 2 rückwirkend mit 01.07.2011 in Kraft.**
- (7) **Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen des § 28 Abs. 1, 4 und 5 der Satzung treten rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft.**